

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Fachbereich Bürgerservice,
Öffentliche Sicherheit
Abteilung Veterinärwesen und
Verbraucherschutz
Richard-Wagner-Str. 1

Name:

Zimmer

Telefon

Fax:

E-Mail: veterinaerwesen@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

18. August 2020

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Tag

4. November 2020

**Amtliche Lebensmittelüberwachung;
Entscheidung über Ihren Antrag nach § 4 Verbraucherinformationsgesetz (VIG)¹**
Betrieb: Domino's Pizza, Rudolfplatz 15, 38118 Braunschweig

aufgrund Ihres Antrags vom 18. August 2020 ergeht folgender Bescheid:

1. Die von Ihnen begehrte Informationsgewährung wird erteilt.
2. Am 2. Februar 2017 und am 12. Juni 2019 fanden im o. g. Betrieb die letzten beiden Kontrollen statt. Die Kontrollergebnisse werde ich Ihnen nach Ablauf von 14 Tagen postalisch übersenden.
3. Die Informationsgewährung ist kostenfrei.

Es handelt sich bei Ihrem Antrag um einen individuellen Informationszugangsanspruch und nicht um eine aktive staatliche Informationsgewährung nach § 40 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)².

Begründung:

Mit Ihrem Antrag vom 18. August 2020 haben Sie über den o. g. Betrieb folgende Auskünfte begehrt:

1. Mitteilung, wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in Ihrem Betrieb stattgefunden haben und

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:

2. die Übersendung der entsprechenden Kontrollberichte, sofern es zu Beanstandungen kam.

Ihr Antrag ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG formell und materiell begründet, so dass Ihnen ein Anspruch auf die begehrten Informationen zusteht.

Da durch die Informationsgewährung Belange Dritter (Lebensmittelunternehmer) betroffen sind, habe ich den o. g. Betrieb vor dieser Entscheidung gem. § 5 Abs. 1 VIG in Verbindung mit § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)³ angehört. Aus diesem Grund hat sich die vorgesehene Regelfrist für diesen Bescheid auf zwei Monate verlängert. Da eine Vielzahl von Anträgen bei mir eingegangen ist, konnte die in § 5 Abs. 2 S. 2 VIG vorgesehene Regelfrist jedoch nicht eingehalten werden.

Darüber hinaus darf aufgrund der Beteiligung Dritter am Verfahren der Informationszugang gem. § 5 Abs. 4 VIG erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsmitteln eingeräumt wurde.

Ich werde Ihnen daher die o. g. Auskünfte erst nach dem Ablauf von 14 Tagen ab Datum dieser Entscheidung postalisch übersenden.

Die Entscheidung über die Kostenfreiheit der Informationsgewährung beruht auf § 7 Abs. 1 VIG.

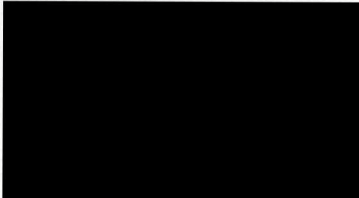
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage hat nach § 5 Abs. 4 S. 1 VIG i. V. m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁴ keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag gem. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann das Verwaltungsgericht Braunschweig die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Mit freundlichen Grüßen



¹ Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), in der derzeit gültigen Fassung.

² Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), in der derzeit gültigen Fassung.

³ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit gültigen Fassung.

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung.